

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

Warum das Lodzer Deutschtum nach dem November-Aufstand nach Rußland abwanderte (Nach bisher unveröffentlichten Dokumenten dargestellt)

I.

Die Ursachen der einzelnen Ein- und Abwanderungsbewegungen des Deutschtums in Mittelpolen sind noch keineswegs erforscht. Allein genauere Feststellungen hierüber lassen sich machen, wenn man in erster Linie jenen Teil der Gesetzgebung Polens und Rußlands verfolgt, der seit 1816 dem Aufbau der Wirtschaft Polens und Rußlands galt.

Wie sich diese Gesetzgebung im Zeitraum von 1817 bis zum November-Aufstand (1830-31) in Mittelpolen gestaltete und wie sie sich auf die Wirtschaft dieses Landes auswirkte, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Es war dies die erste Epoche des wirtschaftlichen Aufschwungs Mittelpolens, die sich dadurch auszeichnete, daß die Petersburger Machthaber die Bestrebungen der Warschauer Behörden, Masowien zu einer strategischen Wirtschafts- und Industriebasis zu machen, durchaus wohlwollend gegenüberstanden.

Das Wohlwollen gegenüber der polnischen Aufbaupolitik wandelte sich aber nach dem Aufstand von 1830-31 in ein Misstrauen, das sich umso mehr vertiefte, als man in Petersburg erkannt hatte, dass der masowische Industriebezirk Zgierz-Lodz-Aleksandrow-Konstantynow zum Zweck der Landesverteidigung gegen Russland angelegt worden war. Daher begnügte man sich nicht mit der bloßen Niederwerfung des Volksaufstandes von 1830-31: man holte nachträglich noch zum Schlage gegen die mittelpolnische Industrie aus, indem man Mittel und Wege suchte, die masowische Industrie ebenso wie die weniger bedeutende Wirtschaft des Kalischer Landes zu schwächen und den weiteren Aufstieg des Königreichs zu verhindern. Die Mittel und Wege ergaben sich aus der einsetzenden Abwanderungslust des Deutschtums, das nach dem November-Aufstand immer mehr aus Polen abzuwandern begann, weil der russische Absatzmarkt für die Erzeugnisse Mittelpolens so gut wie verloren schien. Ein grosser Teil der Tuchfabrikanten und Leinweber ging nach Übersee, ein anderer zurück nach der alten deutschen Heimat. Diese Bewegung blieb den Petersburger Machthabern nicht verborgen. Es entstand der Gedanke, die Lage zu gunsten Russlands auszunutzen, und das abwanderungslustige Deutschtum nach Russland zu ziehen.

DER KAMPF UM DAS ABWANDERUNGSLUSTIGE DEUSCHTUM

Am 11. März 1832 erließ der Kaiser von Russland Nikolaus der Erste den Ukas, der den wegen der Grenzsperrung in Not geratenen deutschen Fabrikanten und Kolonisten Mittelpolens erlaubte, nach Russland auszuwandern. Der Ukas sah verschiedene Vorteile für die Einwanderer aus Mittelpolen vor. Die Warschauer polnischen Kreise setzten hingegen alles in Bewegung, um den vom Kaiser geplanten Anschlag auf die mittelpolnische Industrie unwirksam zu machen, und sie hatten auch mehr oder weniger Erfolg, zumal es der Warschauer Rada Administracyjna überlassen blieb, die Ausführungsbestimmungen zu diesem Ukas im Einvernehmen mit den übrigen Organen zu erlassen. Wie diese Ausführungsbestimmungen aussahen, verrät uns der Aufruf der Warschauer Regierung, der in polnischer und deutscher Sprache in Mittelpolen verbreitet wurde. Der Aufruf ist so interessant, dass wir nicht umhin können, ihn im Auszuge hier wiederzugeben:

Warschau, den 24. Juli 1832

„Infolge eines von Seiten des Innenministers des Russischen Reiches an den Fürsten-Statthalter eingesandten Schreibens hat die Wojewodschafts-Kommission unter dem

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

19. Juli 1832 die durch den Kaiser bestätigten Vorschriften, unter welchen den ausländischen Fabrikanten, Handwerkern und Kolonisten erlaubt ist, aus dem Königreich Polen, nach Russland zu übersiedeln, als auch die Verordnung der Rada Administracyjna vom 6. Juni betreffend die bei der Erteilung der Auswanderungs-Pässe an die Fabrikanten, Handwerker usw. zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln erhalten.

„In der Absicht, die Fabrikanten, Handwerker und alle interessierten Personen von dem Inhalte sowohl dieser Vorschriften, als auch der gedachten Verordnung in Kenntnis zu setzen und in Ausführung der Anordnungen der Innenkommission vom 19. D.M. u. J., gibt die Wojew.Kommission folgendes bekannt:

„1. Dass Se. Majestät der Kaiser auf Vorstellung des Ministerkomitees des Russischen Reiches allerhöchst zu befehlen geruhte mit Rücksicht auf die **kritische Lage** der deutschen Fabrikanten und Handwerker, ihnen anheimzustellen, entsprechenden Broterwerb in Russland zu suchen, d.h. dass ihnen erlaubt bleibt, in den Städten und Kronsdörfern auf den unbewohnten Plätzen, als auch in den Privatgütern nach vorhergegangenem freiwilligen Vertrag sich aufnehmen zu lassen, jedoch mit der Bedingung, dass jene, die sich in den Städten niederlassen wollen, ohne die allgemeine Zustimmung in Betracht zu nehmen, eingeschrieben werden, und durch **10 Jahre von Abgaben und Militärdienst freibleiben** sollen. Zur Unterstützung derer, welche die Reisekosten nicht bestreiten könnten, hat Seine Majestät der Bezirksregierung von Bialystok befohlen, dass sie solchen Auswanderern Reisepässe in die Gross- und Neurussischen Gouvernements erteilen, und **50 Rubel Nahrungskosten** ein für allemal ohne Rückzahlungspflicht für jede Familie auszahlen soll.

„Dass die Rada Administracyjna auf ihrer Tagung vom 6. Juni d.J. (1832) in Sachen der Auswanderung Deutscher nach Russland folgendes entschied:

„Indem die Forderungen der Bank von Polen an diejenigen Fabrikanten, die um Erteilung von Auswanderungs-Pässen einkommen, auf keine andere Weise als in barem Gelde getilgt werden können, und da die in Frage kommenden Fabrikanten auch Privatschulden haben können, folglich kann die Erteilung von Auswanderungs-Pässen nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln erfolgen.“

Die Wojewodschafts-Kommission warnt hiermit Jedermann, der dabei interessiert sein könnte, dass jeder Fabrikant, Handwerker und Kolonist, welcher auf Veranlassung der obenerwähnten Allerhöchsten Vorschrift auszuwandern gedenkt, zur Erlangung eines Auswanderungspasses diejenigen Verhaltensmaßregeln zu beobachten und zu erfüllen hat, die die Regierungskommission des Innern unter dem 8. Juni 1832 sub Nr. 4726 erlassen hat. Danach hat sich jeder Auswanderer wie folgt zu verhalten:

1. Jeder, der aus dem Lande ziehen und einen Auswanderungspass erlangen will, muss schriftlich beim Ortswojt oder Ortsbürgermeister darum einkommen.
2. Daraufhin ist der Wojt oder Bürgermeister verpflichtet, ohne Verzug den Vor- und Zunamen des um den Auswanderungspass Einkommenden durch das Amtsblatt zu publizieren, und zwar in der Absicht, jedermann aufmerksam zu machen: ob der auf immer auswandernde Fabrikant den eingegangenen Verpflichtungen, sei es gegenüber der Regierung oder dem Grundherrn des Fabrikenorts, als auch gegenüber Privatpersonen, mit denen er in Verbindung stand, Genüge geleistet hat.
3. Ist es ein bedeutender Fabrikant oder Unternehmer, der eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung geführt hat, so muss ausserdem die Nachricht, dass

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

er das Land auf immer zu verlassen gedenkt, auf seine eigene Kosten durch die Warschauer Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

4. Sobald nach Verlauf von 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung es sich ausweist, dass der Fabrikant allen im Lande eingegangenen Verpflichtungen und Obliegenheiten Genüge geleistet hat, soll ihm der Wojt oder Bürgermeister auf der Stelle ein zur Nachsuchung eines Auswanderungspasses dienliches Zeugnis erteilen, mit welchem der Interessent sich an den gehörigen Kreiskommissar zu wenden hat.
5. Nach Empfang dieses Zeugnisses ist es die Pflicht des Kreis-Kommissars bei der Justiz-Behörde loci nachzufragen, ob der nach dem Auslande Auswandernde in keinen Kriminal-Prozess verwickelt sei, und wenn das nicht der Fall ist, so hat er diesen Gegenstand der Woj. Kommission mit der Beifügung der an ihn hinsichtlich des Nachsuchenden eingegangenen Nachrichten zur Erlangung eines Auswanderungspasses vorzustellen.
6. Nach Anlangen der gedachten Vorstellung an die Wojewodschafts-Kommission soll sich diese gleichfalls überzeugen, ob der Fabrikant keine Anleihe von der Regierung genommen, und im Lande aufgenommenen Obliegenheiten in jeder Hinsicht entsprochen hat, wobei diese sich nach den Vorschriften der Instruktion vom 25. Mai 1816 genau zu richten hat. Wenn es sich ausgewiesen hat, dass kein Hindernis zu seiner Auswanderung in den Weg tritt, sodann soll die Wojewodschafts-Kommission wegen der Erteilung eines Passes für ihn unter Beobachtung der vorhandenen Vorschriften an den Generalgouverneur der Residenzstadt Warschau eine Vorstellung machen.
7. Sollte aber eine Schwierigkeit oder ein Hindernis vorkommen, so hat die Wojewodschafts-Kommission diesen Gegenstand samt ihrer Meinung und den die Vorbehaltung des Auswanderungspasses begründenden Belegen an die Regierungs-Kommission des Innern zur Erkenntnis einzusenden.
8. Keine der untergeordneten Verwaltungsbehörden ist ermächtigt, auf ein Privatansuchen wegen Schulden oder anderer Forderungen die Erteilung des zur Erlangung eines Auswanderungs-Passes notwendigen Zeugnisses abzuschlagen oder zu verzögern, jedoch sind diese befugt, in dem gedachten Zeugnisse die angegebenen Prätionen in kurzem Texte einzurücken, welche alsdann in dem oben angezeigten Wege untersucht und entschieden werden.
9. Wenn um die Vorbehaltung eines Reisepasses eine gerichtliche, in gehöriger Form abgefasste Requisition anlangt, so sind die Verwaltungsbehörden verbunden, solcher Folge zu leisten.
10. Die Nichtzahlung einer Regierungsschuld und die Nichterfüllung der mit der Regierung eingegangenen Verpflichtungen hemmen durchaus die Erteilung eines Auswanderungspasses, und in solchen Fällen braucht die Wojewodschafts-Kommission sich nicht wegen Entscheidung an die Regierungs-Kommission zu wenden.
11. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Wandergesellen.
12. Die obigen Vorschriften sind auch in Hinsicht der Kolonisten und Landwirte, die auf Grund des Dekrets des Fürsten-Statthalters vom 21. März 1816 aus dem Auslande nach dem Königreich Polen gezogen und sich niedergelassen haben, mit der Beziehung auf den Art. 5 zu beobachten.

„Zu den oben bekanntgemachten Vorschriften fügt die Wojewodschafts-Kommission noch folgendes bei:

- 1) Jeder Wojt, Präsident oder Bürgermeister, der von den Verpflichtungen aller im Bereich seiner Gemeinde befindlichen Einwohner gegen die Regierung, die diese entweder auf der Grundlage freiwilliger Verträge eingegangen sind oder von denen sie

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

in Gemäßheit der allgemeinen Landes-Verordnungen verbunden sind, von Amtswegen Kenntnis zu haben, ist verpflichtet, in den zur Erlangung von Auswanderungspässen

- 2) zu erteilenden Zeugnissen alle durch die allgemeinen Polizeivorschriften angezeigten Notizen einzurücken, als auch
- 3) diejenigen, die im Art. 6 der oben angeführten Verordnung der Regierungskommission des Innern und der dort zitierten Instruktionen vom 25. Mai 1816 angedeutet waren, nämlich:
 - a) ob der Fabrikant oder Kolonist von der Regierung Anleihen genommen oder Hilfgelder erhalten hat?
 - b) ob er in Gemäßheit der Artikel 3, 4, 5 des Dekrets des Fürsten Statthalters vom 2. März 1816, das im Amtsblatt Nr. 332 publiziert wurde, den gegen die Regierung oder den Privateigentümern von Rechtswegen oder infolge freiwilligen Vertrags übernommenen Verpflichtungen Genüge geleistet hat?
 - c) ob er gemäß dem Punkte Lit. a) der obengedachten Instruktion in den Abgaben, Sammlungsgeldern (Beiträgen) und sonstigen öffentlichen Auflagen nicht im Rückstande steht?
 - d) ob in Betracht des Punktes Lit. c) die Landwirte und Kolonisten in den Privatgütern oder die Einwohner der Städte, die Häuser oder Plätze besitzen, keine Schulden aus Kontrakten oder Privatverbindlichkeiten im hiesigen Lande zurücklassen?
- 2) Wenn auch nach dem 11. Punkt obiger Verordnung die Wandergesellen von allen Einschränkungen und Vorbehalten ausgeschlossen erscheinen und die in der Verordnung vorgesehenen Formalitäten brauchen ihrerwegen nicht beobachtet zu werden; dennoch ist es erforderlich, in den zur Erlangung eines Reisepasses für sie zu erteilenden Zeugnissen anzumerken, ob der um den Pass Nachsuchende seine Schulden im Orte bezahlt hat, und zwar aus dem Grunde, weil dieses im Art. 110 des Dekrets des Fürsten-Statthalters vom 3. Dezember 1816 über die Einrichtung der Gewerbe- und Kunst-Korporationen ausdrücklich anbefohlen war.
- 3) Alle, die um Zeugnisse zur Erlangung von Reisepässen auf ein oder mehrere Jahre die Wiederkehr vorgehend an kommen, wenn sie mit der ganzen Familie zu verreisen gedenken und kein Vermögen im Lande zurücklassen, sollen wie Auswanderer betrachtet werden, und die oben erwähnten Vorschriften, soweit diese sie anbelangen sollen in der ganzen Ausdehnung gegen sie beobachtet werden, da nach der im Amtsblatt Nr. 632 veröffentlichten Verordnung Auslandsreisepässe höchstens auf ein Jahr nachgesucht und erteilt werden dürfen.

In der Absicht, jedermann mit den Vorschriften bekannt zu machen und insbesondere alle diejenigen richtig zu informieren, die **nach Russland** auszuwandern gedenken, hat die Wojewodschafts-Kommission alle Vorschriften und Verordnungen gesammelt und diese in polnischer und deutscher Sprache gedruckt herausgegeben.

Ausserdem werden die Wojts, Stadtpräsidenten und Ortsbürgermeister auf das strengste angewiesen, die Ankündigungen im Bereiche ihrer Gemeinden unter eigener Verantwortung zu jedermanns Kenntnis gelangen zu lassen, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könnte.“

(Unterschrift)

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

Während aus dem Kaiserlichen Ukas vom 11. März 1832 die Absicht klar zu erkennen ist, die deutschen Sprachinseln und deutschen Industriezentren Mittelpolens durch Abwanderung des Deutschtums nach Russland zu schwächen und zu dezimieren, verraten die

Ausführungsbestimmungen, die die Warschauer Behörden zu diesem Ukas ausarbeiteten und erließen, deutlich die Tendenz, die Auswanderung des deutschen Elementes aus Mittelpolen mindestens so zu erschweren, dass eine Zerstörung der Industriezentren unmöglich werde. Die grossen Schwierigkeiten, die mit der Loslösung von Mittelpolen zu überwinden waren, haben sehr viele Deutsche von der Auswanderung abgehalten.

Infolge der zum Auswanderungs-Ukas des Kaisers erlassenen Ausführungsbestimmungen und Vorsichtsmaßregeln war es nur dem kleinen Siedler möglich, den Wanderstab zu ergreifen. Der Großunternehmer, der gezwungen war, seine Schulden bei der Bank von Polen nur in bar zu bezahlen, konnte an eine Auswanderung oder Verlegung seines Unternehmens nach Russland nicht denken. Eine Verlegung des Unternehmens nach Russland hätte die Großunternehmen vollends ruiniert.

DIE FOLGEN DES KAISERLICHEN UKASES VOM 11. MÄRZ 1832 IN LODZ

Trotz aller Schwierigkeiten, die mit der Auswanderung nach Russland verbunden waren, nahm die Abwanderung in Lodz einen Massencharakter an. Im Juli 1832 liefen im Magistrat der Stadt Lodz die ersten Gesuche Lodzer Siedler um Zulassung zur Auswanderung nach Russland ein. Sie sind zumeist in deutscher Sprache gehalten und lauteten in ihrem stereotypen Text wie folgt:

„Sr. Wohlgeboren dem Herrn Bürgermeister Tangermann in Lodz. Nachdem Ich mit meiner Familie gesonnen bin, das Königreich Polen zu verlassen und mich im Kaiserthum Russland zu etablieren, wozu ich einstweilen das Gouvernement Kiew erwählet habe, so wünsche ich nun, dass alle, die an mich oder meine Familie Anforderungen zu machen gedenken, in einer gesetzlichen Zeit bei mir ihre Rechnungen in Richtigkeit bringen möchten, auch diejenigen, die noch an mich Zahlungen zu leisten haben in der nämlichen Zeit ihre Schuldigkeit erfüllen müssen, da ich mich im Unterlassungsfalle genötigt sehen werde, obrigkeitliche Hilfe Johann Gottlieb Lange, Webermeister und Frau Sophie Lange nebst Kindern: Johann August und Johanne Rahde – Geschw. Lange am 9. Juli 1832 (Fol. 11) in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde bitte ich um geneigte Beförderung meines Auswanderungsgesuches und um obrigkeitliche Hilfe und Unterstützung behufs Erlangung des erforderlichen Auswanderungs-Attestes.

Hochachtungsvoll usw.“

GESUCHE UM ZULASSUNG ZUR AUSWANDERUNG NACH DEN GOUVERNEMENT KIJEW

reichten ein:

Die Rußlandwanderung des Lodzer Deutschtums

„Neue Lodzer Zeitung“ Sa.16.04. und So.17.04.1938 – Alexander Hoefig

1. Johann Gottlieb **Wünsche** und Kinder Johann Gottlieb, Johanna Christiane, Gabriel Samuel, Eleonore, Geschwister Wünsche am 10. Juli 1832 (Fol. 4)
2. Gottlob **Hennig**, Webermeister und Frau Anna Rosine Hennig; Kinder: Johanna Rahele, Johanna Christiane, Johanna Luise – Geschwister Hennig, am 9. Juli 1832 (Fol. 5)
3. Josef **Suchert**, Webermeister und Frau Veronika Suchert; Kinder: Amalie, Karoline, Johanna Julie, Georg – Geschwister Suchert, am 10. Juli 1832 (Fol. 6)
4. Johann **Schmidt**, Bäckermeister und Frau Franziska Schmidt, am 10. Juli 1832 (Fol. 7)
5. Gottlieb **Gürbig**, Webermeister und Frau Eva Rosine Gürbig; Tochter Johanna Rahele, am 9. Juli 1832 (Fol. 8)
6. Peter **Ruppert** und Frau Anna Maria Ruppert; Kinder: Johannes, Peter, Balthasar, Katharina, Michael, Elisabeth, Anna Maria, Margarethe – Geschwister Ruppert (Fol. 9)
7. Gottfried **Busse**, Posamentiermeister und Frau Eleonora Busse nebst Kindern: Eleonore, Gottlob, Marie, Rosine, Ferdinand – Geschwister Busse am 10. Juli 1832 (Fol. 10)
8. Johann Gottlieb **Lange**, Webermeister und Frau Sophie Lange nebst Kindern: Johann August und Johanne Rahele – Geschw. Lange am 9. Juli 1832 (Fol. 11)
9. Johann Gottfried **Kahlert**, Webermeister und Stuhlbauer mit Kindern: Karl Eduard Lebrecht, Johann Ernst, Christian Gottlieb Immanuel, Christiane Friedricke, Amalie Henriette, Johanna Christiane – Geschw. Kahlert - am 10. Juli 1832 (Fol. 12)
10. Christian **Fröhnel**, Webermeister und Frau Christiane Elisabeth Fröhnel nebst Kindern: Johanna Rahel, Christian Friedrich August, Christian Friedrich, Karl Friedrich – Geschw. Fröhnel - am 9. Juli 1832 (Fol. 13)
11. Johannes **Mai**, Webermeister, und Frau Magdalene Mai nebst Kindern: Katharine und Magdalene – Geschw. Mai – am 9. Juli 1832 (Fol. 14)
12. Johann Gottlieb **Mai**, Webermeister und Frau Anna Rosine Mai nebst Kindern: Marie Elisabeth, Johanna Rahel, Johanna Christine – Geschw. Mai am 10. Juli 1832 (Fol. 16)
13. August **Reimann**, Maschinenbauer und Frau Johanna Beate Reimann und Kinder: Friedrich Wilhelm, Karl August, Auguste Pauline – Geschw. Reimann – am 10. Juli 1832 (Fol. 17)

Anton Schaal, Webermeister, Frau Marie Schaal und Kinder: Benedikt und Wilhelm, Geschwister Schaal, am 9. Juli 1832 (Fol. 18)

(Fortsetzung folgt)